



20.
16

Publikandum

wegen

der vorläufigen Einrichtung

der

von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstselbst

unter dem Namen

einer Königlichen Bau = Akademie zu Berlin

gestifteten

allgemeinen Bau = Unterrichts = Anstalt.



De Dato Berlin, den 6. Julij, 1799.

Gedruckt bey Georg Decker, Königl. Geh. Ober- Hofbuchdrucker.



VEREINIGTE UNIVERSITÄT

1872

VEREINIGTE UNIVERSITÄT

von der Universität zu Halle

1872

VEREINIGTE UNIVERSITÄT

1872

VEREINIGTE UNIVERSITÄT

Die Universität zu Halle hat die Ehre, Ihnen hiermit zu erklären, dass Sie als Mitglied der Universität zu Halle angenommen sind. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der von Ihnen eingereichten Unterlagen und der Bescheinigung der Fakultät.

Die Aufnahme ist unter der Bedingung erfolgt, dass Sie die Kosten der Aufnahme und des Studiums zu bestreiten haben. Die Kosten des Studiums werden durch die Universität zu Halle übernommen.

De Halle den 1. März 1872

Der Rektor der Universität zu Halle





In Verfolg des Publicati vom 20sten April d. J., wegen der, von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstseltst, unter dem Namen einer Königlichen Bau-Akademie gestifteten, allgemeinen Bau-Unterrichts-Anstalt, für die gesammten Königlichen Staaten, wird hierdurch Nachstehendes fernerweit bekannt gemacht.

I.

Der Unterricht bey der Bau-Akademie wird dergestalt ertheilt werden, daß sämtliche Vorlesungen in einem Jahre beendigt werden sollen, damit in jedem Jahre neue Zöglinge hinzutreten können. Dieser Cursus theilt sich in halbjährige Vorlesungen, und nimmt eigentlich mit dem ersten April jedes Jahres seinen Anfang. Um aber den Unterricht nicht bis dahin ausgefetzt seyn zu lassen, und da an den, für das Winter halbe Jahr bestimmten Vorlesungen, mehrere Zöglinge Theil nehmen können, die schon auf andere Art so weit vorgebildet sind, so werden dieselben schon mit dem ersten October dieses Jahres, der Allerhöchsten Königlichen Vorschrift gemäß, anfangen.

Es wird daher

A) vom 1sten October bis den letzten März gelehret werden

1. Ebene Trigonometrie, und dahin gehörige Berechnungen.

Körperlehre und Anwendung auf die Berechnung der verschiedenen Bau-Körper;

Erste Begriffe von den Curven und deren vorzüglichsten Eigenschaften, vom Professor Hrn. Gröfson und war

Mittwochs Vormittags von 8 bis 9 Uhr.

Donnerstags — — 11 / 12 —

Comabendts — — 11 / 12 —

A 2

2. Optik und Perspektive,

von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gilly
Montags Vormittags von 10 bis 12 Uhr
Freytags — — 10 s 12 —

3. Statik und Hydrostatik,

von dem Ober-Bau-Departements-Assessor und Professor Hrn.
Zitelmann
Montags Vormittags von 9 bis 10 Uhr
Mittwochs — — 9 s 10 —
Freytags — — 9 s 10 —

4. Mechanik fester Körper und Hydraulik, wie auch Maschinen-Lehre,

von dem Geheimen Ober-Bau-Rath Hrn. Eitelwein,
Montags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr
Dienstags Vormittags — 10 s 12 —
Donnerstags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

5. Bau-Physik, oder über die physikalische Beschaffenheit der Baumaterialien,

von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Simon,
Mittwochs Nachmittags von 2 bis 4 Uhr
Donnerstags Vormittags von 10 bis 12 Uhr

6. Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes, nebst der Lehre von den
besondern Arbeiten der Bau-Handwerker,

von dem Ober-Hof-Bau-Rath Hrn. Becherer,
Dienstags Vormittags von 9 bis 10 Uhr
Donnerstags — — 9 s 10 —
Sonntags — — 9 s 10 —

und wird außerdem den Bau-Eleven des Nachmittags be-
sonderer praktischer Unterricht auf den Baustellen erteilt
werden.

7. Oekonomische Baukunst, nebst der Anleitung zur richtigen Abfassung der
Bau-Anschläge,

von dem Geheimen Ober-Bau-Rath Hrn. Nibel junior,
Dienstags Nachmittags von 3 bis 4 Uhr
Mittwochs Vormittags — 10 s 11 —
Freytags Nachmittags — 3 s 4 —

8. Stadt-Baukunst, nebst der Anleitung zur Abfassung der Bau-Anschläge,

von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Genz,
Dienstags Nachmittags von 2 bis 3 Uhr
Donnerstags — — 2 s 3 —
Sonntags Vormittags — 10 s 11 —

und wird außerdem den Bau-Eleven, wenigstens zwei halbe
Tage wöchentlich, besonderer praktischer Unterricht auf den
Baustellen erteilt werden.

9. Etrohm- und Zeich-Bau-Kunst, nebst der Anleitung zur Abfassung der vorkommenden Bau-Anschläge,
 von dem Geheimen Ober-Bau-Rath Hrn. Niedel senior
 Montags Vormittags von 10 bis 11 Uhr.
 Donnerstags — — 10 11 —
 Freytags — — 9 10 —
10. Schleusen, Hasen, Brücken, und Wege-Bau, nebst der Anleitung zur Abfassung der dabei vorkommenden Bau-Anschläge,
 von dem Geheimen Ober-Bau-Rath Hrn. Gilly
 Montags Vormittags von 9 bis 10 Uhr.
 Donnerstags — — 11 12 —
 Freytags — — 10 11 —
11. Kritische Geschichte der Bau-Kunst,
 von dem Hofrath Hrn. Hirt
 Dienstags, Freytags und Sonnabends Nachmittags von 3 bis 4 Uhr.
12. Freye Handzeichnung von dem dazu, bey der Akademie der Künste besonders bestellten Lehrern,
 Mittwochs und Sonnabends Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.
13. Architectonische und Maschinen-Zeichnung,
 von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gilly
 Mittwochs Vormittags von 11 bis 12 Uhr, und in Verbindung mit demselben
- a) von dem Bau-Inspector Hrn. Meinicke
 Donnerstags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.
 Freytags — — 2 4 —
 - b) von dem Bau-Inspector Hrn. Schöbber
 Montags Vormittags von 9 bis 12 Uhr.
 Mittwochs — — 9 12 —
 - c) von dem Bau-Inspector Hrn. Mandel
 Montags Vormittags von 9 bis 12 Uhr.
 Mittwochs — — 9 12 —
 - d) von dem Zeichner Hrn. Nüfel
 Donnerstags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.
 Freytags — — 2 4 —
14. Situations-Charthen-Zeichnung,
 von dem Bau-Inspector Hrn. Zahn
 Montags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.
 Dienstags Vormittags von 10 12 —
- B) Vom 1sten April bis den sechsten September
- 1. Arithmetik, Algebra, Elementar-Geometrie,
 von dem Professor Hrn. Gräfen
 Montags Vormittags von 11 bis 12 Uhr.
 Mittwochs — — 8 9 —
 Sonnabends — — 8 9 —

- 2. Feldmesskunst und Niveliren,
von dem Bau-Inspector Hrn. Jahn
Montags }
Mittwochs } Vormittags von 9 bis 10 Uhr
Freytags }
außerdem werden wöchentlich zwey halbe Tage, mit Uebun-
gen auf dem Felde zugebracht, so wie auch der Unterricht in
der Situations-Zeichnung wöchentlich dreyimal, nemlich
Montags Vormittags von 10 bis 12 Uhr
Dienstags und Freytags Nachmittags von 2 bis 5 Uhr
von demselben Lehrer erteilt wird.

- 3. Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes, nebst der Lehre von
den besondern Arbeiten der Bau-Handwerker,
von dem Ober-Hof-Bau-Rath Hrn. Becherer
Dienstags }
Donnerstags } Vormittags von 10 bis 11 Uhr
Sonnabends }
außerdem wird den Bau-Gelesen des Nachmittags besonderer
praktischer Unterricht auf den Baustellen erteilt werden.

- 4. Stadt-Baufkunst,
von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Genth
Montags Vormittags von 11 bis 12 Uhr.
Dienstags — — 9 10
Freytags — — 10 11
außerdem wird den Bau-Gelesen wenigstens zwey halbe Tage wöchentlich
besonderer praktischer Unterricht, auf den Baustellen erteilt.

- 5. Geschäfts-Styl,
von dem Professor Hrn. Rambach
Dienstags und Freytags Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

- 6. Freye Handzeichnung,
von den dazu bey der Akademie der Künste besonders bestellten Lehrern
Mittwochs und Sonnabends
Vormittags von 9 bis 12 Uhr.
Nachmittags 2 5

- 7. Architectonische und Maschinen-Zeichnung
von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gilly
Mittwochs Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,
und in Verbindung mit demselben
a) von dem Bau-Inspector Hrn. Meinicke,
b) von dem Bau-Inspector Hrn. Mandel
Donnerstags und Freytags Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,
c) von dem Bau-Inspector Hrn. Schölker,
d) von dem Zeichner Hen. Köffel
Montags und Dienstags Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.



Dieser gesammte Unterricht soll so lange in den Lehr-Sälen der Akademie der Künste erteilt werden, bis der Bau und die innere Einrichtung des von Seiner Königl. Majestät für die Bau-Akademie mit bestimmten neuen Münz-Gebäudes auf dem Werder, vollendet seyn werden.

II.

Damit dieser Unterricht zweckmäßig durch die Herren Lehrer erteilt werde, und die Zöglinge unter der nöthigen Aufsicht stehen, damit ferner unablässig dafür gesorgt werde, daß besonders für das Cameralbauwesen tüchtige und geschickte Bau-meister und Baubediente gezogen werden; so ist nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl von dem Curatorio der Bau-Akademie ein besonderes Directorium der sämtlichen Lehr-Anstalten der Bau-Akademie errichtet worden, dessen besondere Obliegenheiten darin bestehen:

- 1) die Lehr-Fächer so zu leiten, damit vor allen Dingen die Bedürfnisse des Königl. Cameralbauwesens beschiediget, und auf die Eigenheiten der verschiedenen Königl. Provinzen Rücksicht genommen werde;
- 2) den Lehrern die nöthige Anweisung und Hülfе über die Art des Vortrages zu erteilen;
- 3) die Lehrbücher anzugeben, nach welchem der Unterricht erteilt werden soll, oder in Ermangelung derselben, durch die Lehrer einen Grundriß ausarbeiten zu lassen, solchen nöthigenfalls zu rectificiren, und dem Curatorio zur Approbation vorzulegen, damit darnach, wenn die Materialien vollständig besaunnen sind, ein zweckmäßiges für die Absicht völlig brauchbares Lehrbuch ausgearbeitet, und bey den Vorlesungen zum Grunde gelegt werden kann;
- 4) die Collegia wöchentlich mehrmals zu revidiren, und für den nöthigen Zusammenhang des Unterrichts zu sorgen;
- 5) wichtige und verwickelte Abtheilungen erforderlichen Falls selbst vorzutragen, und den Bau-Cleven zu erläutern;
- 6) für die Anstellung der Zöglinge zum praktischen Unterricht zu sorgen, und dieselben nach ihren Fähigkeiten zu vertheilen;
- 7) die in jedem Jahre vorzunehmende öffentliche Prüfungen der Bau-Cleven zu veranstalten, ihnen beizuwohnen, und nebst dem Lehrer die Fähigkeits-Atteste für die Bau-Cleven zu erteilen, welche demnächst unter dem Insigel des Senats der Bau-Akademie ausgefertiget werden sollen;
- 8) diejenigen Directoren, welche zugleich Mitglieder des Ober-Bau-Departements sind, sollen bey ihren jährlichen Bau-Bereisungen der verschiedenen Königl. Provinzen die Provinzial-Kunst-Schulen in Absicht des zweckmäßigen Unterrichts für die Bau-Gewerksleute revidiren, zu Abhelfung der etwanigen Mängel zweckdienliche Vorschläge thun, und ihren desfallsigen Bericht an das Curatorium der Kunst-Akademie erhalten, als zu welchem Ende sie zugleich Mitglieder der Kunst-Akademie und deren Senats seyn sollen, um dadurch eine desto genauere Verbindung der Bau-Akademie mit der Kunst-Akademie, besonders in Ansehung des Provinzial-Kunstschulwesens und dessen zweckmäßiger Bearbeitung zu bewirken.

III.

In dieses Directorium, welches für jetzt, nach der durch das Loos getroffenen Vereinbarung aus dem, für dieses Jahr präsidirenden Hrn. Ober-Hof-Bau-Rath Becherer, ferner aus den im Präsidio auf ihn folgenden Geheimen Ober-Bau-Räthen Hrn. Eptelwein, Kiedel senior und Gilly, besteht, und zwar an den jedesmaligen präsidirenden Director, müssen sich alle diejenigen wenden, welche an dem Unterrichte der Bau-Akademie Theil zu nehmen wünschen.

Das Directorium wird sodann denen, die sich nach den im §. V. enthaltenen Vorschriften zur Aufnahme qualifiziren, einen Rezeptions-Schein ertheilen; auf dessen Vorzeigung ihnen der Nendant der Bau-Akademie-Casse Louis, eine gedruckte Matrikul einbändigen wird, für welche ein für allemal zehn Thaler zur Bau-Akademie-Casse entrichtet werden müssen.

IV.

Wer mit einer solchen Matrikul versehen ist, kann zwar ein jedes Collegium, worauf er durch den Rezeptions-Schein des Directoriums angewiesen ist, besuchen; allein zuvor muß bey einem jeden Lehrer, sowohl der Rezeptions-Schein, als die Matrikul vorgezeigt, und das für jedes Collegium festgesetzte Honorarium, dem Lehrer pränumerando baar entrichtet werden, und zwar

1. für die jährliche Dauer des Collegiums über die Arithmetik, Algebra, Elementar-Geometrie, Trigonometrie und Körperlehre, Drey Thaler;
2. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Optik und Perspektive, Fünf Thaler;
3. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Statik und Hydrostatik, Fünf Thaler;
4. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Mechanik fester Körper und Hydraulik, Fünf Thaler;
5. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Maschinenlehre, Sechs Thaler;
6. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Bau-Physik, Fünf Thaler;
7. für die jährliche Dauer des Unterrichts in der Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes, Sechs Thaler;
8. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der ökonomischen Baukunst, Fünf Thaler;
9. für die jährliche Dauer des Unterrichts in der Stadt-Baukunst, Sechs Thaler;
10. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Strohm- und Teich-Baukunst, Sechs Thaler;
11. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Schleusen-Hafen-Brücken- und Wege-Baukunst, Sechs Thaler;

12. für die jährliche Dauer des Unterrichts in der Feldmesskunst, im Niveliren und in der Situationszeichnung, Drey Thaler;

13. für die halbjährige Dauer des Unterrichts im Geschäfts-Styl, Drey Thaler. Für den übrigen gesammten Zeichen-Unterricht, wie auch für das Collegium der Geschichte der Baukunst, soll für jetzt nichts weiter bezahlt, sondern dazu jedem Eleven gegen Vorzeigung des Rezeptions-Scheins und der Matrikul, der unangeldliche Zutritt gestattet werden.

Dabingegen findet in der Regel keine Befreyung von Entrichtung der obigermaßen festgesetzten Matrikul- und Unterrichts-Gelder statt; jedoch bleibt es dem Curatorio vorbehalten, einige Zöglinge, die bey vorzüglichen Talenten arm sind, und sonst gute Zeugnisse ihres vorherigen Fleißes und Wohlverhaltens beybringen, durch einen Freyschein von Bezahlung dieser Gelder zu dispensiren.

V.

Was die Eigenschaften der, bey der Bau-Akademie aufzunehmenden Eleven anbelrifft, so soll in der Regel keinem ein Rezeptions-Schein ertheilt werden, wenn er nicht ein Alter von Fünfzehn Jahren erreicht hat; nur in außerordentlichen Fällen kann das Directorium der Lehr-Anstalten eine Ausnahme verstaten.

Dabingegen kann die Besuchung des Unterrichts in der freyen Handzeichnung, nach Befinden der Umstände, schon vom zwölften Jahre an, statt finden.

Außerdem muß jeder bey der Bau-Akademie Aufzunehmende

- a) eine gute leserliche Hand schreiben und über einen ihm zu bestimmenden Gegenstand einen orthographisch-richtigen Aufsatz verfertigen können;
- b) eine Grundlage in lateinischer und französischer Sprache besitzen;
- c) mit Fertigkeit alle Rechnungen, welche im gemeinen Leben vorkommen, verrichten können; übrigens aber
- d) sich den Gesetzen der Bau-Akademie unterwerfen, welche den Matrikul zur genauesten Nachachtung beifügt werden sollen.

VI.

Betreffend die Dauer des gesammten Bau-Studiums, so werden, was den theoretischen Unterricht anbelrifft, nach der, bey der Bau-Akademie getroffenen Einrichtung, wornach mit Ausschluß der Geschichte der Baukunst die sämtlichen übrigen Collegia in einem Jahre angefangen und beendigt werden, die Feldmesser nur 1½ Jahr, und die Baukünstler 2½ Jahr zu Vollendung ihrer Studien auf der Bau-Akademie nöthig haben, und es wird also zu Vollendung des ganzen Studiums ein Zeitraum von Vier Jahren erforderlich seyn, wenn die Eleven die Akademie ohne Vorkenntniße betreten.

Sollten indeß Eleven schon mit mehreren Kenntnissen ausgerüstet zur Akademie kommen, so können sie von Besuchung der Kollegien über diejenigen Wissenschaften befreuet werden, worin sie nach dem erhaltenen Examinations-Altest sich

schon die hinlänglichen Kenntnisse erworben haben, und es soll ihnen dagegen frey stehen, nur diejenigen Vorlesungen mit anzuhören, welche ihnen noch besonders nöthig und nützlich sind; daher auch ein Eleve, den Umständen nach, die Bau-Studien in einem kürzeren Zeitraume als vier Jahre vollenden kann.

Da es aber insonderheit

VII.

der Königliche Allerhöchste Dienst erfordert, daß vorzüglich tüchtige Feldmesser geschildet, und diese bey Vermessungen angestellt werden; so soll es einem jeden Eleven freygestellt werden, wenn er in der Feldmessenkunst sich die nöthige Kenntniß erworben hat, auf das desfallsige, gratis zu ertheilende Examinations-Attest der Direction, die Bau-Akademie zu verlassen, und zu Vollendung seiner Bau-Studien nach einiger beliebigen Zeit wieder einzutreten.

VIII.

Während der Zeit, daß die Eleven die Bau-Akademie frequentiren, soll für deren praktische Unterweisung im gesammten Bauwesen, durch Modelle, auf alle nur mögliche Weise gesorgt werden, bis sie, nach hier gemachten guten Fortschritten, bey den, in den Königl. Residenzen und in den Provinzen vorkommenden Bauten, mit Nutzen praktisch beschäftigt, und dem Befinden nach, als Cadets oder Aufseher angestellt werden können; auch sollen zu seiner Zeit einige Eleven, welche überhaupt den meisten Fleiß und Application bezeigt, auch eine Aufgabe von einiger Wichtigkeit am besten bearbeitet haben, zur Belohnung, um sich noch mehr vervollkommen zu können, auf Reisen geschickt, und ihnen die zu dem Ende erforderlichen Reise-Geld der aus der Bau-Akademie-Casse bewilligt werden.

IX.

Diejenigen Krieges- und Domainen-Kammern, welche in ihren Departements tüchtige Subjekte haben, von welchen zu hoffen ist, daß sie dereinst als Feldmesser oder Baumeister, mit Nutzen angestellt werden können, werden nun dafür sorgen, daß solche vor dem ersten October oder ersten April jedes Jahres hier eintreffen, weil ihnen sonst der Unterricht im Zusammenhange nicht ertheilt werden kann.

Und damit man in der Folge von hieraus einige Eleven, nach ihren besondern Fähigkeiten und Anlagen zu den in den Provinzen vorkommenden Land- und Wasser-Bauten selbst hinschicken, und sie dort praktisch beschäftigen kann, so werden sämtliche Krieges- und Domainen-Kammern angewiesen werden, mit Anfang eines jeden Jahres, eine Nachweisung der in ihren Departements, für das Jahr zur Ausführung kommenden Land- und Wasser-Bauten, an das Curatorium der Bau-Akademie einzusenden.

X.

Für die Ausbildung der Bau-Handwerker soll zwar zunächst, durch den ihnen in den Provinzial-Kunstschulen zu gebenden zweckmäßigen Unterricht gesorgt werden; demohnerachtet aber soll auch solchen Bau-Gewerken, welche vorzügliche Fähigkeiten und Talente besitzen, und deshalb mit guten Zeugnissen von den Kunstschulen

versehen sind, der freye und unentgeltliche Zutritt zu denjenigen Vorlesungen der Bau-Akademie, welche ihnen vorzüglich nützlich sind, gestattet werden: weshalb sie sich mit den, von den Kunstschulen erhaltenen Alttesten, nur an das Directorium der Bau-Akademie wenden dürfen, welches nach vorheriger Beurtheilung, in wie weit es ihnen nützlich und vortheilhaft ist, dieses oder jenes Collegium vor andern zu frequentiren, ihnen dazu den nöthigen Erlaubnißschein unentgeltlich ertheilen wird.

Echtläßig sollen

XI.

nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchste eigenem Befehl, die in diesem Publikandum enthaltene Grundsätze und Vorschriften bey den Geschäften der Bau-Akademie so lange zum Anhalten dienen, bis hinlängliche Erfahrungen vollständigere Data liefern werden, um darnach ein ausführliches Reglement ausarbeiten und zu Seiner Königl. Majestät Allerhöchste eigenen Vollziehung vorlegen zu können, welches hienächst zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Berlin, den 6. July 1799.

Curatorium der Königl. Bau-Akademie.

Frh. v. Heinitz.

Frh. v. Schrötter.

Kg 3567 $\frac{75}{80}$

42



Ta-06

1078





95
16

Publikandum

wegen

der vorläufigen Einrichtung

der

der königlichen Majestät Allerhöchstselbst

unter dem Namen

der Bau-Akademie zu Berlin

gestifteten

der Bau-Unterrichts-Anstalt.



Dato Berlin, den 6. July, 1799.

Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.

